



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines  
Sondervermögens Hochschulsanierung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens  
Hochschulsanierung**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung sowie eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 746), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ersatzneubauten für zulässige Vorhaben nach Satz 1 können aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, wenn sichergestellt ist, dass durch den Neubau Gebäude in vergleichbarem Umfang aus der Nutzung ausscheiden und aus Mitteln des Landes oder der Hochschule künftig nicht mehr zu unterhalten und zu bewirtschaften sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein besonders umfangreiches Vorhaben liegt vor, wenn das Investitionsvolumen für die bei dem Gebäude wirtschaftlich sinnvollen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mindestens fünf Millionen Euro beträgt; bei besonderer Bedeutung des Vorhabens ist im Einzelfall ein Investitionsvolumen von mindestens drei Millionen Euro ausreichend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ Im Haushaltsjahr 2013 führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Aufstockung des Sondervermögens weitere Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zu; die Deckung ist hierfür möglich aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 015 01 des Haushaltsplans, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden und durch Auflösung der Globalen Mindereinnahmen bei Titel 1101 – 372 01.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### *Begründung:*

*Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des § 2)*

*Abs. 2 der Vorschrift hebt als Finanzierungsvoraussetzung bisher darauf ab, dass bei Unterlassen der Maßnahme wirtschaftliche Folgeschäden oder hohe Energiekosten zu befürchten seien. Es gibt in den Hochschulen eine Reihe von Gebäuden, bei denen dies zutrifft, bei denen aber ein Ersatzneubau wesentlich wirtschaftlicher und energieeffizienter wäre als eine bloße Sanierung. Aufgrund der Regelung in § 7 LHO ist dies im Einzelfall durch eine entsprechende schriftliche Begründung zu belegen. Positiver Nebeneffekt ist zudem, dass in gewissem Umfang auch Nutzungsanpassungen vorgenommen werden können, die bei Hochschulgebäuden aufgrund der ständigen Veränderungen in den Anforderungen von Forschung und Lehre unumgänglich sind.*

*Das Sondervermögen soll der Umsetzung von Maßnahmen dienen, die in den laufenden Haushalten aufgrund ihres Umfangs nur schwer umsetzbar sind. Mit der*

*Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wird der bisher starre Schwellenwert von mindestens fünf Millionen Euro Investitionsvolumen für Einzelfälle gelockert, um einer besonderen Bedeutung des Vorhabens (z.B. unvorhergesehene Schäden bei besonders wichtigen Gebäuden) Rechnung tragen zu können.*

*Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 5)*

*Mit der Regelung wird die unbedingte Rechtsverpflichtung des Landes begründet, bis Ende 2013 Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zur Aufstockung des Sondervermögens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein auszuführen. Der Hinweis auf die mögliche Deckung in Halbsatz 2 ist als Deckungsnachweis gemäß Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu verstehen und berührt nicht die Rechtsverpflichtung des Landes zur Zahlung. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Haushaltsvollzug kann von einer Deckungsmöglichkeit aus zusätzlichen Steuereinnahmen (Ergebnisse des Zensus 2011) ausgegangen werden. Die Verwendung dieser Mittel für Ausgabezwecke ist verfassungsrechtlich zulässig, da es sich bei den Auswirkungen des Zensus um strukturelle Effekte handelt, die im Rahmen des von der Landesverfassung vorgesehenen Konjunkturbereinigungsverfahrens keine Berücksichtigung finden dürfen. Da die tatsächlichen Mehreinnahmen erst zum Jahresende im Haushalt abschließend festgestellt werden können, ist ein Hinweis auf die im Bedarfsfall mögliche Deckung aus der Auflösung der vorsorglich im Haushalt eingeplanten Globalen Mindereinnahmen notwendig.*

*Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.*

Thomas Rother  
und Fraktion

Rasmus Andresen  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW